

17.07.2018

Drucksache 110/18

Sicherstellung und Finanzierung der Verbraucherberatung im Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	11.09.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	08.10.2018	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	09.10.2018	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Gesundheit und Verbraucherschutz		
Berichterstattung	Dezernent Dirk Wigant		
Budget	53	Gesundheit und Verbraucherschutz	
Produktgruppe	53.01		
Produkt	53.01.01.		
Haushaltsjahr	2019	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	203.207,00

Beschlussvorschlag

1. Der Landrat wird beauftragt die Folgeverträge mit der Stadt Kamen, der Stadt Lünen, der Stadt Schwerte und der Verbraucherzentrale NRW hinsichtlich der weiteren Sicherstellung und Finanzierung der allgemeinen Verbraucherberatung im Kreis Unna abzuschließen.
2. Der Kreis Unna betraut, mit Verweis auf § 11 der Vertragsentwürfe, die Verbraucherzentrale NRW mit der Erbringung von Dienstleistungen von allg. wirtschaftlichem Interesse durch die örtlichen Beratungsstellen für Verbraucherinnen und Verbraucher in Lünen, Kamen und Schwerte.

Sachbericht

Zu 1.

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 11.03.2008 (Vorlage-Nr. 009/08) im Grundsatz der Mitfinanzierung der Beratungsstellen der allg. Verbraucherberatung in Lünen und Kamen ab dem Haushaltsjahr 2008 als auch dem Ausbau des Beratungsnetzes um eine 3. Beratungsstelle ab dem Haushaltsjahr 2009 zugestimmt und den Landrat ermächtigt, entsprechende Verträge mit der Verbraucherzentrale NRW e. V. in Düsseldorf abzuschließen.

Mit Beschluss des Kreistages vom 03.06.2008 (Vorlage-Nr. 077/08) ist den Verträgen mit den Städten Kamen, Lünen und der Verbraucherzentrale NRW zugestimmt worden. Beide Verträge sind am 20.10.2008 unterzeichnet worden und waren auf fünf Jahre ausgelegt.

Am 08.09.2009 hat der Kreistag den gleichen Beschluss für den Standort Schwerte gefasst (Vorlage-Nr. 115/09). Dieser Vertrag ist am 13.10.2009, ebenfalls mit einer Laufzeit von fünf Jahren unterzeichnet worden.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen bzw. Ablauf des Vertragszeitraumes sind für Kamen und Lünen durch den Kreistag jeweils zwei Änderungsvereinbarungen und für Schwerte eine Änderungsvereinbarung, jeweils mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2018 beschlossen worden.

Nach § 10 Ziff. 3 der Verträge haben sich die Vertragspartner grundsätzlich bereit erklärt, das Vertragsverhältnis über den 31.12.2018 hinaus fortzuführen. Vertragsgemäß wurden am 23.01.2018 die Verhandlungen aufgenommen, mit dem Ziel, bis zum 30.06.2018 über die Fortführung zu entscheiden.

Am 02.05.2018 fand ein abschließendes Verhandlungsgespräch mit Vertretern der Städte Kamen, Lünen und Schwerte sowie der Verbraucherzentrale NRW und dem Kreis Unna, statt.

Die Verbraucherzentrale NRW hat daraufhin die Vertragsentwürfe übermittelt, die als Anlage beigelegt sind.

Im Vergleich zu den bisherigen Verträgen ist die markanteste Änderung, dass für Kamen und Schwerte je eine weitere 0,5 Beratungsfachkraftstelle eingerichtet / besetzt werden soll. Die dadurch anfallenden Personalmehrkosten belaufen sich pro Beratungsstelle 2019 auf rd. 26.300 €, wovon insgesamt 50 % kommunaler Anteil sind, und davon entfallen 60 % auf den Kreis und 40 % auf die jeweilige Stadt.

Bisher wurden Leitung und Beratung in Personalunion mit einer 1,0 Stelle wahrgenommen.

Die beabsichtigte Personalaufstockung trägt dazu bei, dem Anspruch der Ratsuchenden auf ungestörte und datenschutzkonforme Beratung gerecht zu werden, die die Rahmenbedingungen in Kamen und Schwerte derzeit nicht ermöglichen, da die persönlichen und telefonischen (Beratungs-)Gespräche während der offenen Sprechzeiten im Empfangsraum, der gleichzeitig Wartezone für weitere Ratsuchende ist, erfolgen.

Darüber hinaus soll auf die steigende Zahl von Ratsuchenden mit deren Bedürfnissen reagiert werden. So wollen sich die Beratungsstellen-Standorte von der bisherigen Komm-Struktur lösen und ergänzend eine Bring-Struktur entwickeln, die einer modernen Verbraucherarbeit entspricht. Die Präventions- und Multiplikatoren-Arbeit soll, u. a. in den Sozialräumen der Kommunen, gestärkt werden. Ebenso ist beabsichtigt, die digitale Verbraucherarbeit weiter zu entwickeln.

Verbunden mit der personellen Aufstockung ist eine Anhebung der Öffnungszeiten von bisher 23 Std. auf zurzeit im Regelfall 25 Std. in der Woche.

Für Lünen ergibt sich diesbezüglich keine Änderung, da die Beratungsstelle über eine 1,0 Leitungsstelle und eine 1,0 Beratungsfachkraftstelle verfügt und zurzeit im Regelfall 27 Std. in der Woche geöffnet hat.

Die Rechtsanwaltshonorarstunden in Lünen umfassen bis zu 3,0 Std. / Woche, in Kamen bis zu 4 Std. alle

14 Tage und in Schwerte bis zu 3,5 Std. / Woche. In der Kostenkalkulation sind dafür insgesamt Honorarkosten je Beratungsstelle von rd. 1.500 € bis 2.000 € vorgesehen. Diese Kosten werden zum Teil refinanziert. In sogenannten sozial-orientierten Fällen werden die Entgelte aus den zur Verfügung gestellten öffentlichen Mitteln finanziert. Die übrigen Stunden werden aus den erwirtschafteten Entgelten der Ratsuchenden finanziert. Auf die Regelungen in § 8 Abs. 10 (Lünen und Schwerte) bzw. Abs. 11 (Kamen) der Verträge wird verwiesen. Ebenso wie bei den Personalkosten können die endgültigen Kosten nach Vorlage der jeweiligen Verwendungsnachweise ermittelt werden.

Hinsichtlich der Abrechnung und Rechnungsprüfung wird der Vertrag in § 9 dahingehend modifiziert, dass eine jährliche Abrechnung anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben vorgenommen werden soll.

Die Verträge sollen erneut für eine Dauer von fünf Jahren bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden mit der Bereitschaft das Vertragsverhältnis darüber hinaus fortzuführen.

Die Verbraucherzentrale NRW hat in dem Schriftstück „Angebot der Verbraucherzentrale NRW Stärkung der Verbraucherarbeit im Kreis Unna ausgehend von den Standorten Kamen und Schwerte“ die Leistungen aufgezeigt, die mit einer Personalaufstockung in Schwerte und Kamen verbunden sein können. Der Mehrwert der örtlichen Angebote der Verbraucherzentrale NRW für die Städte Schwerte und Kamen ist ebenfalls dargelegt worden. Auf die dazu beigefügten Anlagen wird verwiesen.

Bisherige Zahlungen des Kreises für den Zeitraum 01.01.15 bis 31.12.2018 im Überblick:

Jahr	Verbraucherberatung in			Gesamt
	Kamen	Lünen	Schwerte	
2014	47.507,88 €	65.373,75 €	49.308,87 €	162.190,50 €
2015	48.397,01 €	70.792,34 €	51.830,37 €	171.019,72 €
2016	48.447,78 €	69.038,48 €	53.205,08 €	170.691,34 €
2017	49.062,25 €	69.482,52 €	52.626,70 €	171.171,47 €
2018	49.573,90 €	68.989,29 €	51.666,67 €	170.229,86 €

Anmerkung: Bei den Zahlungen sind bereits verrechnete Überzahlungen lt. Abrechnung berücksichtigt.

Zahlungen des Kreises ab 2019, lt. Kostenkalkulation

Jahr	Verbraucherberatung in			Gesamt
	Kamen	Lünen	Schwerte	
2019	63.990 € *	75.060 €	60.157 €	199.207 €
2020	63.150 €	80.692 € *	61.755 €	205.597 €
2021	64.938 €	80.347 €	66.847 € *	212.132 €
2022	66.809 €	82.708 €	65.117 €	214.634 €
2023	68.731 €	85.124 €	66.918 €	220.773 €

* Einplanung von Renovierungskosten (Gesamtsummen: Kamen 8.000 €, Lünen und Schwerte je 10.500 €)
In den übrigen Jahren sind jeweils 500 € kalkuliert. S. dazu Kostenkalkulationen

Wirkungsorientierte Steuerung (WOS)

Bei der Sicherstellung der Arbeit der Verbraucherzentrale NRW und letztlich der Weiterführung der Verträge mit der Verbraucherzentrale NRW handelt es sich aus Sicht der Verwaltung nicht um einen strategischen Schwerpunkt im Sinne der „Gesamtstrategie für den Konzern Kreis Unna“.

Da die Bezuschussung und die Weiterführung der Verbraucherzentrale in den nächsten Jahren jedoch einen finanziellen Mehraufwand verursacht, erfolgt eine Betrachtung unter wirkungsorientierten Gesichtspunkten. Auf die beigefügte Excel Datei „Anl. WOS 53_Verbraucherzentrale“ wird verwiesen.

Während die Wirkungsziele, Leistungsziele und Maßnahmen im Grundsatz verwaltungsseitig beschrieben wurden, sind die konkreten Angaben bei den Leistungszielen und den Kennzahlen mit der Verbraucherzentrale NRW vereinbart worden.

Zu 2.

Die Übernahme von Aufgaben durch die Verbraucherzentrale in einer Kommune und in einem Kreis ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Dafür erhaltene kommunale Gelder können eine (unzulässige) Beihilfe im Sinne der Art. 106 ff. AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) darstellen. Es wurden aber Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Zahlungen als zulässig gewertet werden können. Dies setzt aber unter anderem voraus, dass ein sogenannter Betrauungsakt besteht. Dies wird mit der Beschlussfassung unter 2. des Beschlussvorschlages mit Verweis auf die Regelungen in § 11 des jeweiligen Vertrages sichergestellt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage „DAWI-Betrauung durch die Kommunen“.

Anlagen

1. Vertragsentwurf für die Beratungsstelle Kamen
 - 1a. Kalkulation für die Beratungsstelle Kamen
 - 1b. Raumbedarf für die Beratungsstelle Kamen
2. Vertragsentwurf für die Beratungsstelle Schwerte
 - 2a. Kalkulation für die Beratungsstelle Schwerte
 - 2b. Raumbedarf für die Beratungsstelle Schwerte
3. Vertragsentwurf für die Beratungsstelle Lünen
 - 3a. Kalkulation für die Beratungsstelle Lünen
 - 3b. Raumbedarf für die Beratungsstelle Lünen
4. Satzung der Verbraucherzentrale NRW e.V.
5. Darstellung des Angebotes der Verbraucherzentrale NRW zur Stärkung der Verbraucherarbeit im Kreis Unna, ausgehend von den Standorten Kamen und Schwerte
6. Darstellung des Mehrwertes der örtlichen Angebote der Verbraucherzentrale NRW jeweils für die Stadt Kamen
7. Darstellung des Mehrwertes der örtlichen Angebote der Verbraucherzentrale NRW jeweils für die Stadt Schwerte
8. DAWI-Betrauung durch die Kommunen
9. Wirkungsorientierte Betrachtung